



Jahrestagung der Jugendamtsleiterinnen und
Jugendamtsleiter in Bad Boll am 9./10. Mai 2022

**Auswirkungen des Gesetzes zur ganztägigen
Förderung von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)**

www.km-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

1. Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs
2. Ausbau der Ganztagsplätze - Unterstützung Bund
3. Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung
4. Handlungsfelder zur Umsetzung des Rechtsanspruchs
5. Neue Regelungen zur Statistik



1. Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs

- Ziel: Betreuungslücke nach der Kita schließen
- Rechtliche Verankerung des Rechtsanspruches im Achten Sozialgesetzbuch (neuer § 24 Absatz 4 SGB VIII)
- Anspruch richtet sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Stufenweise Einführung - ab Schuljahr 2026/2027 zunächst für Grundschul Kinder der Klasse 1; dann jahrgangsweiser Aufbau bis Schuljahr 2029/2030
- Ab dem 1. August 2029 Anspruch auf ganztägige Betreuung für jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4

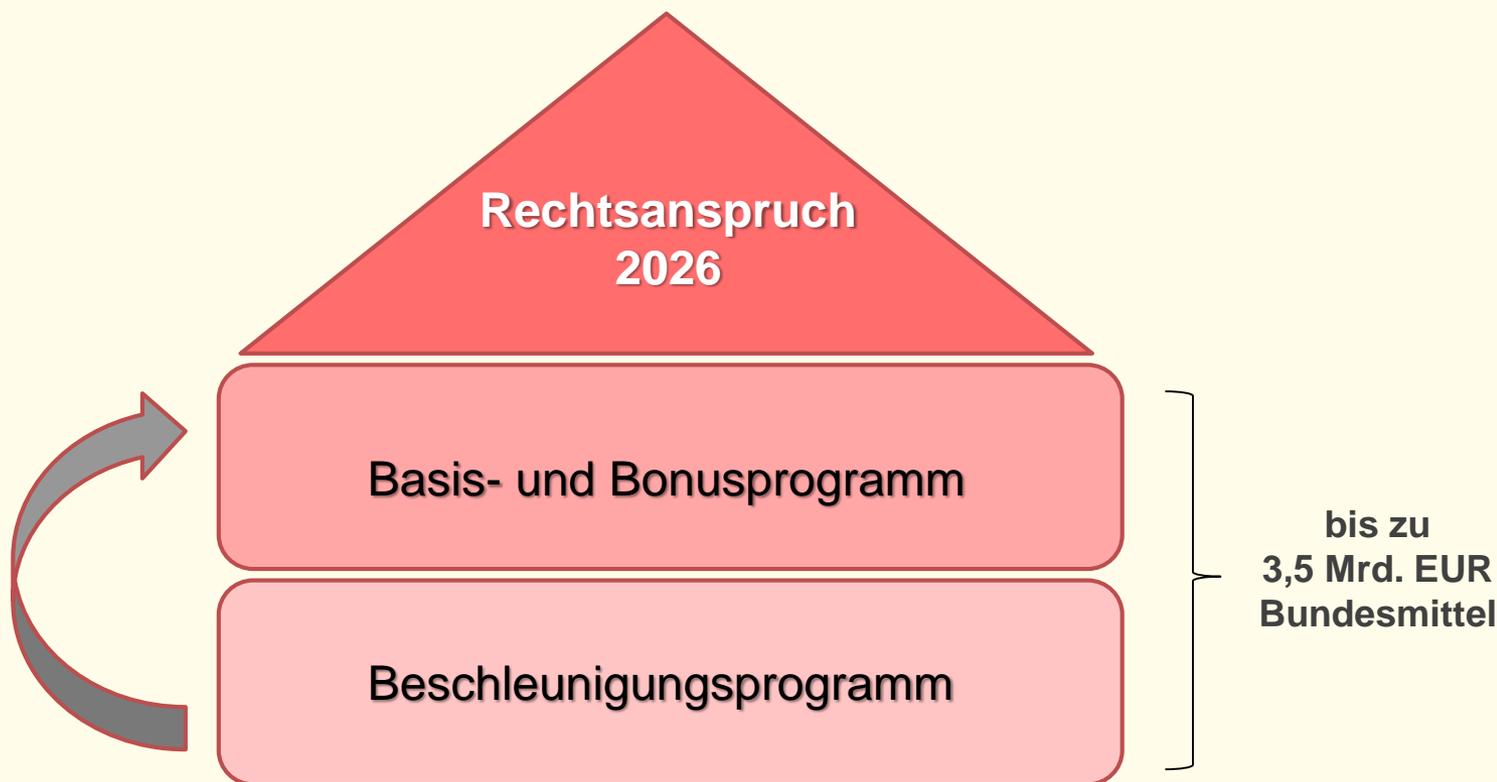


1. Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs

- **Betreuungsanspruch:** acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche
- Gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschl. der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
- Regelung einer Schließzeit von max. vier Wochen im Jahr während der Schulferien durch Landesrecht möglich
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme - Anspruch muss nicht wahrgenommen werden



2. Ausbau der Ganztagsplätze – Unterstützung Bund



3. Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung

Beschleunigungsprogramm

Aktueller Stand

- Verwaltungsvereinbarung vom 29. Dezember 2020 zum Beschleunigungsprogramm zwischen Bund und Ländern geschlossen
- Anteil Bundesmittel Baden-Württemberg: rd. 97,6 Mio. EUR
- 439 bewilligte Anträge
(355 Anträge öffentlicher Träger, 84 Anträge freier Träger)
- Bewilligte Bundesmittel: rd. 58,1 Mio. EUR
- Verbleibende Mittel fließen in das Basis-/Bonusprogramm zurück



3. Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung

Beschleunigungsprogramm

- Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zum Beschleunigungsprogramm vom 14. Januar 2022
- Förderzeitraum und Frist bis wann Mittel verausgabt sein müssen, wurde jeweils um ein Jahr verlängert; neu: 31. Dezember 2022
- Regelung zum Maßnahmenbeginn (30.06.2021) bleibt unverändert
- Anpassung der VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung Baden-Württemberg in Umsetzung



3. Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung

Basis- und Bonusprogramm

Eckpunkte (gem. GaFöG bzw. gem. Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG))

- Förderzeitraum: ab Inkrafttreten GaFöG bis 31. Dezember 2027, bis dahin müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein
- Alle Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen
- Förderbereiche: zusätzliche investive Maßnahmen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung, Sanierung), soweit dadurch Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden



3. Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung

Basis- und Bonusprogramm

Eckpunkte (gem. GaFöG bzw. gem. Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG))

- Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt

Aktueller Stand

- Beginn der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern am 22. März 2022
- Fortführung am 5. Mai 2022



4. Handlungsfelder zur Umsetzung des Rechtsanspruchs

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Baden-Württemberg sind nachstehende Handlungsfelder von besonderer Dringlichkeit:

1. Betreuungsbedarf: Identifizierung der zu schaffenden Plätze
2. Fachkräfte: Gewinnung und Qualifizierung
3. Finanzielle Ausstattung: Investitions- und Betriebskosten
4. Qualität der Ganztagsbetreuung
5. Ausgestaltung in Baden-Württemberg



5. Neue Regelungen zur Statistik

Hintergrund: Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote vorzulegen. Ferner werden die neu zu erhebenden Daten für die Planungen der Länder notwendig.

- Die neuen Regelungen zur Statistik sind im SGB VIII verankert
- Erfasst werden sollen pro Grundschulkind u.a. Klassenstufe, Anzahl der Wochenstunden in Angeboten der Ganztagsbetreuung, Art des Ganztagsbetreuungsangebots
- Erster Erhebungstichtag: 01. März 2023
- Zum 30. Dezember 2023 werden die Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht
- Erhebungsbogen und Fragen der Umsetzung derzeit in Erörterung/Abstimmung zwischen Bund und Ländern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



www.km-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

